



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/2694**
Titel **Kanalisation.**
Datum 20.12.1913
P. 1038

[p. 1038] A. Mit Verfügung Nr. 104 vom 19. Januar 1911 wurde das Projekt der Zivilvorsteherschaft Kirchuster für eine Kanalisation in der Winterthurer- und Wilstraße genehmigt, die Bewilligung zur Benutzung des Staatsstraßengebietes zum Einlegen der Kanalisation erteilt und von der Baudirektion ein Beitrag im Sinne von § 13 des Straßengesetzes in Aussicht gestellt.

B. Mit Eingabe vom 15. Januar 1912 Übermacht die Zivilvorsteherschaft Kirchuster die vom Bezirksrat genehmigte Abrechnung der ausgeführten Kanalisation zur Erlangung des Beitrages mit dem Bemerken, daß in der Winterthurerstraße eine weitere Dolenstrecke, die im Projekt nicht vorgesehen war, ausgeführt worden sei, an die ebenfalls ein Beitrag erwartet werde.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Zivilvorsteherschaft Kirchuster wurde in der Verfügung Nr. 104 vom 19. Januar 1911 an die projektierte Kanalisationsanlage in nordwestlich Kirchuster ein Beitrag zugesichert von 20% der Nettokosten der in den Staatsstraßen verlegten Dole und von 10% der Nettokosten der Ableitung in den Aabach. Für die Berechnung der Anstößerbeiträge wurde die Anwendung von § 38 des Baugesetzes in Aussicht gestellt. Die im Projekt nicht vorgesehene 105 m lange Dole in der Winterthurerstraße gegen Dr. Moor zu ist als beitragsberechtig anzuerkennen. Dagegen können für die Berechnung des Beitrages an die Ableitung von der Winterthurerstraße in den Aabach nur die Kosten einbezogen werden, wie sie sich für eine Leitung von gleicher Lichtweite (70 cm) wie die in; der Winterthurerstraße verlegten, ergeben hätten.

2. Die folgende Berechnung der Staatsbeiträge ist auf Grund der erwähnten beitragsberechtigten Ausführungen und der in der Bauabrechnung enthaltenen Einheitspreise aufgestellt. Der Anstößerbeitrag ist entsprechend § 38 des Baugesetzes und zwar mit Fr. 10 für den Meter Kanallänge in Abzug gebracht.

A. In der Winterthurerstraße.

1. Aushub $\text{Fr. } 11,316/_{923} \times 325$	Fr. 3987.75
2. Materialabfuhr $\text{Fr. } 2530/_{923} \times 325$	“ 890.50
92 o	
3. Zementröhren 70 cm weit	
325 m à Fr. 12.90	4192.50
4. Einsteigschächte 5 Stück à Fr. 200	1000.-
5. Kulturschaden, Bauleitung und	
Diverses rund 5%	503.50
Zusammen	Fr. 10,574.25



6. Dole gegen Dr. Moor, 105 m lang	“	1,878.40
Kosten der Leitungen in der Winterthurerstraße	Fr.	12,452.65
Anstößerbeiträge 430 m à Fr. 10	“	4,300.-
Beitragsberechtigt	Fr.	8,152.65
Staatsbeitrag: 20% von Fr. 8,152.65 = rund	Fr.	1,630.-
B. Ableitung in den Aabach (Wilstraße).		
1. Aushub Fr. 11,316.80 - Fr. 3987.75		
		Fr. 7329.05
2. Materialabfuhr Fr. 2530 -		
Fr. 890.50	“	1639.50
3. Zementröhren 70 cm weit		
597 m à Fr. 12.90	“	7701.30
4. Einsteigschächte 4 Stück à Fr. 200	“	800.-
5. Kulturschaden, Bauleitung und Diverses 5%		873.50
Zusammen Ableitung durch die Wil-		
Straße bis zum Aabach	Fr.	18,343.35
ab Anstößerbeiträge 597 m à Fr. 10	“	5,970.-
Beitragsberechtigt	Fr.,	12,373.35
Staatsbeitrag: 10% von Fr. 12,373.35 = rund	Fr.	1.240.-
Gesamtbeitrag: Fr. 1630 + Fr. 1240 = Fr. 2870.		

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

i. Der Zivilgemeinde Kirchuster wird an die im Jahre 1911 erstellte Kanalisation in der Winterthurerstraße mit Ableitung in den Aabach auf Grund von § 13 des Straßengesetzes ein Beitrag von Fr. 2870 auf Ausgabebetitel XI. C. c. I angewiesen.

II. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaft Kirchuster unter Rückgabe der Rechnungsbelege, an den Gemeinderat Uster, den Bezirksrat Ester und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]